

# SATZUNG

## über die Unterbringung obdachloser Personen in der Gemeinde Oyten

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.1993 (Nds. GVBl. S. 137) hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 12.12.1994 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen stellt die Gemeinde Oyten eigene und angemietete Unterkünfte als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Sofern dafür ein Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung, Errichtung und gegebenenfalls Schließung erweitert oder verringert werden.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnnutzung bestimmt.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.

### § 2

- (1) Obdachlose Personen dürfen nur die ihnen von der Gemeinde Oyten zugewiesene Unterkunft beziehen und bewohnen.
- (2) Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume oder der Betten und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.
- (3) Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.
- (4) Die Gemeinde Oyten kann den obdachlosen Personen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
- (5) Bewohnerinnen und Bewohner von Obdachlosenunterkünften sind verpflichtet, ihre Unterkünfte zu verlassen, wenn ihnen die Gemeinde Oyten eine angemessene Wohnung nachweist. Angemessen ist eine Wohnung, die nach Größe, Ausstattung und Miete im Einzelfall zumutbar ist.
- (6) Das Benutzungsrecht für die zugewiesene Unterkunft endet, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner ausziehen oder wenn die Unterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

### § 3

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben bei Auszug aus der Unterkunft alle eingebrachten Gegenstände zu entfernen. Kommen sie dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Oyten die Unterkunft auf ihre Kosten räumen und Gegenstände von Wert verwahren.
- (2) Die Gemeinde Oyten haftet nicht für den Zustand, die Verschlechterung, den vollständigen oder teilweisen Untergang oder Verlust solcher Gegenstände.

### § 4

- (1) Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die jeweilige Benutzungsordnung. Ein Hausrecht des Vermieters bei angemieteten Unterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt. Die Benutzungsordnung ist auch für Besucherinnen und Besucher bindend. Fremden Personen ist es nicht erlaubt, in der Unterkunft zu übernachten. Die Gemeinde Oyten kann im Einzelfall hiervon Ausnahmen zulassen.
- (2) Die mit der Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Räume in den Unterkünften jederzeit zu betreten.

In der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr ist dieses nur in begründeten Fällen zulässig.

### § 5

- (1) Für die Benutzung der Unterkünfte wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Oyten.

### § 6

- (1) Die Bewohnerinnen und Bewohner haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in den gemeinschaftlich genutzten Einrichtungen durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung der in der Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Gäste schuldhaft verursacht werden. Die Haftung Dritter ist davon nicht berührt.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die den Bewohnerinnen und Bewohnern der Unterkünfte durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde Oyten nicht.

### § 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer
  - entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Unterkunft oder einzelne Räume der Unterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht und sie nach Aufforderung nicht verläßt,
  - der Räumungspflicht nach § 2 nicht nachkommt,

- entgegen § 4 dieser Satzung fremden Personen die Übernachtung gestattet,
- die Benutzungsordnung und die Weisungen der Verwalter gemäß § 4 -auch als Besucherin oder Besucher- nicht beachtet.

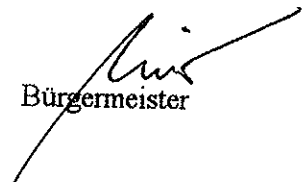
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

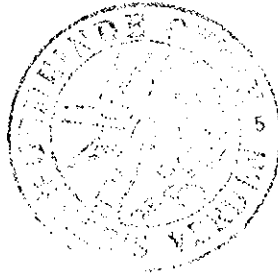
### § 8


Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 13.12.1994

Gemeinde Oyten

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor